

Stand: 23.09.2014

**Swiss Life Pensionskasse AG**  
**Teilungsordnung zum Versorgungsausgleich**

**Inhaltsverzeichnis:**

Präambel

1. Anwendungsbereich
2. Grundsatz der internen Teilung
3. Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes
4. Kosten der internen Teilung
5. Anrecht des Ausgleichspflichtigen
6. Anrecht des Ausgleichsberechtigten
7. Verrechnung
8. Recht zur Fortführung
9. Schlussbestimmungen
10. Inkrafttreten

## **Präambel:**

Mit dem Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs trat zum 01.09.2009 in Art 1 das Gesetz über den Versorgungsausgleich (VersAusglG) in Kraft. Dieses regelt das Versorgungsausgleichsrecht neu. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die wesentlichen Grundsätze zur Teilung von Anwartschaften und laufenden Leistungen der Swiss Life Pensionskasse AG festzulegen.

Grundsätzlich erfolgt dabei die Teilung intern.

## **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Teilungsordnung regelt im Fall der Ehescheidung die Teilung der Anrechte auf betriebliche Altersversorgung bei der Swiss Life Pensionskasse AG nach dem VersAusglG.

Bei Aufhebung einer Lebenspartnerschaft findet diese Teilungsordnung entsprechend Anwendung auf die Teilung von Anrechten gemäß § 20 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes (LPartG).

Die Teilungsordnung gilt sowohl für den Vorschlag seitens der Swiss Life Pensionskasse AG als auch für die Umsetzung der gerichtlichen Entscheidungen.

Auszugleichen sind alle Anrechte gemäß den Voraussetzungen der §§ 2,3 VersAusglG, die der Ausgleichspflichtige während der Ehezeit erworben hat und die er nach den gesetzlichen Regelungen gegenüber dem Ausgleichsberechtigten ausgleichen muss. Dies setzt voraus, dass das Arbeits-, Berufsausbildungs- oder sonstige vertragliche Verhältnis, aus dessen Anlass die betriebliche Altersversorgung zugesagt worden ist, nicht schon vor Beginn der Ehezeit geendet hat.

## **§ 2 Grundsatz der internen Teilung**

- (1) Der Versorgungsausgleich erfolgt grundsätzlich in Form der internen Teilung gemäß § 10 VersAusglG. Dabei wird für den Ausgleichsberechtigten zulasten des Vertrages des Ausgleichspflichtigen ein neuer Vertrag begründet.
- (2) Ausnahmsweise kann die Teilung extern erfolgen, sofern der Ausgleichswert innerhalb der Grenzen des § 14 Abs. 2 Nr. 2 VersAusglG liegt.
- (3) Der Ausgleichsberechtigte benennt in den Fällen des Absatzes 2 einen Zielversorgungsträger. Die Begründung des Anrechts beim Zielversorgungsträger bzw. bei fehlender Benennung bei der Versorgungsausgleichskasse erfolgt nicht, bevor der Ausgleichsberechtigte alle erforderlichen Angaben getätigt und alle erforderlichen Unterlagen beigebracht und der Zielversorgungsträger die Swiss Life Pensionskasse AG zur Bereitstellung der Mittel aufgefordert hat.

## **§ 3 Ermittlung des Ehezeitanteils und des Ausgleichswertes**

- (1) Für Versorgungsverträge der Swiss Life Pensionskasse AG richtet sich die Berechnung des Ehezeitanteils und damit des Ausgleichswertes in der Anwartschaftsphase grundsätzlich nach den Bestimmungen der §§ 45 Absatz 1 und 2 i.V.m. 39 Abs. 1 VersAusglG.
- (2) Maßgeblicher Zeitpunkt ist gemäß § 3 Absatz 1 2. Halbsatz VersAusglG das Ende der Ehezeit.

- (3) Als Kapitalwert wird der vorhandene Rückkaufswert ohne Berücksichtigung der Stornoabschläge angesetzt. Für Verträge, die nach dem 01.01.2008 abgeschlossen wurden, entspricht der Kapitalwert bei kapitalbildenden Versicherungen mindestens dem in § 169 VVG definierten Rückkaufswert ohne Abzüge gemäß § 169 Absatz 6 VVG.

Der ehezeitbezogene Ausgleichswert entspricht der Differenz aus dem zum Ehezeitende vorhandenen positiven, aus eigenen Mitteln gebildeten Deckungskapital zuzüglich der dem Vertrag zum Ehezeitende bereits verbindlich zugeteilten Überschussanteile, soweit sie nicht bereits in dem Deckungskapital enthalten sind, und dem zum Ehezeitbeginn vorhandenen, aus eigenen Mitteln gebildeten Deckungskapital zzgl. der dem Vertrag zum Ehezeitbeginn bereits verbindlich zugeteilten Überschussanteile, soweit sie nicht bereits in dem Deckungskapital enthalten sind.

Negatives Deckungskapital wird mit Null angesetzt. Darüber hinaus werden die Schlussüberschussanteile und die Beteiligung an den Bewertungsreserven bei Ermittlung des Ehezeitanteils berücksichtigt.

- (4) Befindet sich ein Anrecht auf eine Altersrente bereits in der Leistungsphase, so erfolgt die Bewertung entsprechend § 3 Abs. 3.

Der ehezeitbezogene Ausgleichswert wird durch Gewichtung des bei Ehezeitende vorhandenen positiven, aus eigenen Mitteln gebildeten Deckungskapitals der Versicherung mit dem Verhältnis aus ehezeitanteiligem positivem, aus eigenen Mitteln gebildeten Deckungskapital zu vollem, aus eigenen Mitteln gebildeten Deckungskapital der Versicherung beim Rentenbeginn ermittelt.

- (5) Befindet sich ein Anrecht auf eine Berufsunfähigkeitsrente bereits in der Leistungsphase, so erfolgt die Bewertung entsprechend § 3 Abs. 3.

Der ehezeitbezogene Ausgleichswert wird durch Gewichtung des bei Ehezeitende vorhandenen Kapitals gemäß § 4 Absatz 5 BetrAVG mit dem Verhältnis aus in der Ehezeit abgelaufener Versicherungsdauer der Versicherung zur gesamten abgelaufenen Versicherungsdauer der Versicherung ermittelt.

- (6) Der Ausgleichswert beträgt die Hälfte des so ermittelten Ehezeitanteils vor Abzug der bei interner Teilung anfallenden Teilungskosten.

Der Ausgleichswert wird für alle Versorgungsverträge der Swiss Life Pensionskasse AG immer als Kapitalbetrag ermittelt. Folglich entspricht der korrespondierende Kapitalwert dem Ausgleichswert.

- (7) Die Umrechnung des Ausgleichswertes zur Kürzung der Versorgungsanwartschaft des Ausgleichspflichtigen und zur Begründung eines Anrechts für den Ausgleichsberechtigten bei interner Teilung wird zum Ersten des Monats, der auf den Eintritt der Kenntniserlangung der Swiss Life Pensionskasse AG über die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich folgt, durchgeführt.

- (8) Für Versorgungsverträge der Swiss Life Pensionskasse AG liegt eine Ausgleichspflicht nur vor, sofern vertragliche oder gesetzliche Unverfallbarkeit im Sinne des Betriebsrentengesetzes gegeben ist.

#### **§ 4 Kosten der internen Teilung**

Die Kosten der internen Teilung sind jeweils hälftig von dem Ausgleichspflichtigen und dem Ausgleichberechtigten zu tragen.

Die Swiss Life Pensionskasse AG legt die Kosten in dem Vorschlag des Ausgleichswertes an das Familiengericht dar und begründet sie. Das Familiengericht entscheidet über die Kosten.

Die Teilungskosten sind in der Anlage 1 geregelt.

## **§ 5 Anrecht des Ausgleichspflichtigen**

### **(1) Kapitalauszahlungen**

Kapitalauszahlungen aus teilungspflichtigen Verträgen werden ab Kenntnis über ein anhängiges Versorgungsausgleichsverfahren gemäß § 29 VersAusglG eingestellt.

### **(2) Kürzung in der Anwartschaftsphase**

Nach Vorliegen des rechtskräftigen Beschlusses durch das Familiengericht wird das Anrecht des Ausgleichspflichtigen gemäß § 3 Absatz 3 um den Ausgleichswert und die hälftigen Kosten gekürzt. Die Kürzung erfolgt mit Wirkung zum Ersten des Monats, der auf den Eintritt der Kenntniserlangung der Swiss Life Pensionskasse AG über die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts folgt. Die Leistungen und ggfs. eingeschlossene Garantien der Versicherung vermindern sich entsprechend.

### **(3) Kürzung in der Leistungsphase:**

Bereits bestehende Rentenzahlungsverpflichtungen an den Ausgleichspflichtigen werden bis zum letzten Tag des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Swiss Life Pensionskasse AG von der Rechtskraft der Entscheidung Kenntnis erlangt, in der bisherigen Höhe erbracht. Anschließend erhält der Ausgleichspflichtige die gekürzte Rente.

## **§ 6 Anrecht des Ausgleichsberechtigten**

Das Anrecht des Ausgleichsberechtigten wird nach Vorliegen der rechtskräftigen Teilungsanordnung des Familiengerichts wie folgt begründet:

### **(1) Interne Teilung:**

Bei Versorgungsverträgen der Swiss Life Pensionskasse AG wird eine neue Versicherung in Form einer prämienfreien aufgeschobenen Rentenversicherung (ggf. mit Kapitaloption) bzw. eine sofort beginnende Rentenversicherung auf das Leben des Ausgleichsberechtigten eingerichtet.

Für diese Versicherung gelten folgende Konditionen:

- Der Risikoschutz wird gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG auf eine Altersversorgung ohne Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgung beschränkt. Soweit in der Versicherung des Ausgleichspflichtigen zusätzliche Risiken abgesichert sind, die auszugleichen sind (z. B. Hinterbliebenenabsicherung), erfolgt der gem. § 11 Abs. 1 Nr. 3 2. HS VersAusglG ggf. erforderliche zusätzliche Ausgleich bei der Altersversorgung bereits im Rahmen der Ermittlung des Ausgleichswertes (§ 3 ). Für jede auszugleichende Risikokomponente im Vertrag des Ausgleichspflichtigen wird einzeln ein Kapitalwert nach den Bestimmungen der §§ 39 Abs. 1 bzw. 45 Abs. 1 VersAusglG gebildet. Dieser Kapitalwert ist die Grundlage für die Ermittlung des Ehezeitanteils für die auszugleichende Risikokomponente und erhöht nach Anwendung des § 4 in vollen Umfang den Ausgleichswert. Die Kompensation erfolgt durch Einbringung des Ausgleichsbetrags in einen Altersrententarif für die neu zu begründende Versicherung, der nach anerkannten Grund-

sätzen der Versicherungsmathematik kalkuliert wurde. Die Differenz zwischen der Altersrente ohne Risikoschutz und der berechneter Altersrente unter Berücksichtigung der im Vertrag des Ausgleichspflichtigen versicherten Risiken, geteilt durch die Altersrente ohne Risikoschutz ergibt die Kompensation in Prozent.

- Der Ausgleichsberechtigte erlangt bei Versorgungsverträgen der Swiss Life Pensionskasse AG hierdurch die versorgungsrechtliche Stellung eines unverfallbar ausgeschiedenen Arbeitnehmers.
  - Es kommen die Rechnungsgrundlagen der verkaufsoffenen Einzeltarife zur Anwendung.
  - Beginn dieser Versicherung ist der Erste des Monats, der auf den Eintritt der Kenntniserlangung der Swiss Life Pensionskasse AG über die Rechtskraft der Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich folgt.
  - Der Beginn der Rentenzahlung wird dabei grundsätzlich so festgelegt, dass sich für den Ausgleichsberechtigten das gleiche Rentenbeginnalter ergibt, wie dies für den Ausgleichspflichtigen vertraglich vorgesehen ist. Hat der Ausgleichsberechtigte dieses Alter bereits erreicht oder überschritten, wird eine sofort beginnende Rente eingerichtet.
  - Ein Kapitalwahlrecht wird eingeräumt, soweit dies bei dem Versorgungsvertrag des Ausgleichspflichtigen vorgesehen ist.
  - Der Ausgleichsberechtigte wird Versicherungsnehmer des Versorgungsvertrages der Swiss Life Pensionskasse AG.
- (2) Bei der externen Teilung überträgt das Unternehmen zugunsten des Ausgleichsberechtigten den Ausgleichswert auf den in der gerichtlichen Entscheidung benannten externen Versorgungsträger.

Bei einer externen Teilung erfolgt die Verzinsung des Ausgleichswertes zwischen Ehezeitende und Rechtskraft der Entscheidung mit dem jeweiligen garantierten Rechnungszins. Dadurch erhöht sich der Entnahmebetrag bei dem Ausgleichspflichtigen.

Die Übertragung des Ausgleichswertes zzgl. Verzinsung erfolgt nach Vorliegen der für die Auszahlung und Besteuerung erforderlichen Daten innerhalb von vier Wochen.

## **§ 7 Verrechnung**

Sind nach der internen Teilung durch das Familiengericht für beide Ehegatten Anrechte gleicher Art bei der Swiss Life Pensionskasse AG auszugleichen, erfolgt grundsätzlich eine Verrechnung der Ausgleichswerte.

## **§ 8 Recht zur Fortführung**

Bei einer Swiss Life Pensionskasse AG Versorgung des Ausgleichspflichtigen, die dieser per Entgeltumwandlung finanziert hat, wird dem Ausgleichsberechtigten ein Recht zur Fortführung der für ihn eingerichteten Versorgung mit eigenen Beiträgen eingeräumt. Für den fortgeführten Teil der Versicherung, der als eigenständiger Vertrag geführt wird, gelten die Rechnungsgrundlagen der verkaufsoffenen Einzeltarife.

## **§ 9 Schlussbestimmungen**

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Teilungsordnung ganz oder teilweise als undurchführbar erweisen oder infolge einer höchstrichterlichen Entscheidung, eines bestandskräftigen Verwaltungsakts oder infolge von Änderungen der Gesetzgebung unwirksam werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Teilungsordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der bisherigen Bestimmung möglichst nahe kommt.

Erweist sich die Teilungsordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Teilungsordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

Weicht das Familiengericht in einer rechtskräftigen Entscheidung zum Versorgungsausgleich in einzelnen Punkten oder in Gänze von den Regelungen dieser Teilungsordnung ab, wird die Teilung nach den Vorgaben des Familiengerichts durchgeführt.

Die Teilungsordnung richtet sich nach den einschlägigen gesetzlichen Normierungen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Sie kann bei Bedarf von der Swiss Life Pensionskasse AG an geänderte Verhältnisse angepasst werden.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Teilungsordnung tritt mit Wirkung zum 01.09.2009 in Kraft.

**Anlage 1:**

Die Teilungskosten betragen 3 % des nach § 3 dieser Teilungsordnung festgestellten Wertes des Ehezeitanteiles, max. 1000,-- Euro.